

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Renusol GmbH

Stand 06.04.2011

Alle zuvor ausgegebenen Versionen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Renusol GmbH, Piccoloministraße 2, 51063 Köln (im Folgenden „**Renusol**“ oder „**wir**“) mit Unternehmern (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch), Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden insgesamt „**Kunde**“).
2. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge zwischen Renusol und dem Kunden über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, ohne dass Renusol hierauf in jedem Einzelfall gesondert hinweisen müsste. Diese AGB können jederzeit auf der Website von Renusol [www.renusol.com] abgerufen werden.
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis von Renusol, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Renusol hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
4. Renusol ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Die geänderten AGB werden wirksam, wenn der Kunde diesen vor seiner nächsten Bestellung erneut zugestimmt hat. Bereits mit dem Kunden vor Änderung der AGB abgeschlossene Verträge bleiben von der Änderung unberührt; diese werden stets nach dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten AGB abgewickelt.
5. Die Pflichten aus § 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3, S. 2 BGB finden im Verhältnis von Renusol zum Kunden keine Anwendung. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot, Bestellung und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt bis zu einer Bestellung durch den Kunden auch dann, wenn Renusol dem Kunden Kataloge, Prospekte, technische Dokumentationen (etwa Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweise auf Normen) oder sonstige Waren- oder Leistungsbeschreibungen überlassen hat oder hierauf bezogene Auskünfte durch Renusol erteilt worden sind. Renusol steht vorbehaltlich der §§ 8 bis 10 nicht dafür ein, dass die dem Kunden verkauften Waren in der vom Kunden gewählten Konfiguration zueinander kompatibel sind und mangelfrei gemeinsam oder mit anderen Einrichtungen des Kunden genutzt werden können; als zugesichert gelten insoweit nur solche Eigenschaften der Ware, die von Renusol schriftlich ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet worden sind.
2. Die schriftliche Bestellung der Ware durch den Kunden ist ein verbindliches Angebot des Kunden an Renusol auf Abschluss eines Vertrags über den Kauf der Ware. Wir sind berechtigt, dieses Angebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Bereitstellung der Ware für den Kunden zum Versand erklärt werden; in diesem Fall verzichtet der Kunde auf den Zugang der Annahmeerklärung nach § 151 S. 1 BGB.
3. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Dokumentationen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum, das Urheberrecht und alle sonstigen Rechte vor. Dies gilt auch für elektronische Dokumente. Insbesondere die von uns zur Verfügung gestellten Berechnungshilfen unterliegen dem Urheberrecht. Es dürfen lediglich die mit ihrer Hilfe erstellten Berechnungen herausgegeben werden.

§ 3 Verlängerter Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung und Freigabe bei Übersicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln. Sind Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich, hat der Kunde diese auf eigene Kosten durchzuführen zu lassen, sofern diese nicht unter die Mängelhaftung nach § 8 fallen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt uns mit der Weiterveräußerung alle

Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

5. Die Bearbeitung und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets in unserem Namen. Erfolgt eine Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 4 Lieferung und Lieferfristen

1. Von Renusol benannte Lieferfristen sind unverbindliche Angaben, sofern diese nicht ausnahmsweise von Renusol als verbindlich bezeichnet worden sind. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt stets voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gegenüber nachgekommen ist. Hängt die Erfüllung einer dem Kunden gegenüber als verbindlich bezeichneter Lieferfrist von Mitwirkungshandlungen des Kunden ab, wird Renusol dem Kunden diese rechtzeitig mitteilen.
2. Sofern Renusol verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Renusol nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird Renusol den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferungsfrist nicht verfügbar, ist Renusol berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird von Renusol unverzüglich erstattet. Als nicht von Renusol zu vertretende Überschreitung einer vereinbarten Lieferungsfrist gilt die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von Renusol durch Vorlieferanten, wenn Renusol ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte von Renusol sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt.
3. Eine verbindliche Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Renusol aus Gründen höherer Gewalt (Ausfall der Stromversorgung, Ausfall der Anbindung an das Telefonnetz oder das Internet, Brand, Explosionen, Erdbeben, Unwetter, Überschwemmungen, Arbeitskampfmaßnahmen) die Leistungserbringung insgesamt oder in wesentlichen Teilen unmöglich ist. Renusol wird den Kunden über das Vorliegen höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis setzen und dem Kunden die neue verbindliche Lieferfrist mitteilen. Die Verlängerung beläuft sich auf die Dauer des Vorliegens der höheren Gewalt bei Renusol zuzüglich weiterer drei Werkzeuge für die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs durch Renusol. Die Klausel gilt entsprechend, wenn nicht Renusol, sondern der jeweilige Vorlieferant der vom Kunden bei Renusol gekauften Ware durch höhere Gewalt seinen Leistungspflichten gegenüber Renusol nicht nachkommen kann oder Renusol eine

verbindliche Lieferfrist trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts (§ 4.2) nicht einhalten kann.

4. Auch ohne entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden sind wir zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese dem Kunden zumutbar sind. Die Kosten der Teillieferungen trägt in diesem Fall abweichend von § 5.1 Renusol, wenn diese über die Kosten hinausgehen, die bei einem Gesamtversand der vom Kunden gekauften Waren hinausgehen.

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung gilt mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk und Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Etwaige Zölle, Gebühren, Versicherungen, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
2. Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auszugleichen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweiligen gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Renusol auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
3. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Der Abzug von Skonto bedarf einer vorherigen und ausdrücklichen Vereinbarung.

§ 6 Stornierung von Aufträgen / Retouren / Gutschriften

1. Der Kunde kann ohne Angabe von Gründen von einem bereits abgeschlossenen Vertrag innerhalb von einer Woche nach Vertragsschluss zurücktreten. Wir behalten uns vor, dem Kunden eine Stornogebühr in Höhe von 20% des jeweiligen Auftragswertes in Rechnung zu stellen. Eine Stornierung von Aufträgen nach Auslieferung der Ware an den Kunden ist ausgeschlossen.
2. Die Rücksendung bereits ausgelieferter Ware auch bei Sach- und Rechtsmängeln bedarf in jedem Fall unserer schriftlichen Zustimmung. Die Annahme von Warenrücksendungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung wird verweigert. Die Kosten der Rücksendung hat der Versender zu tragen. Im Übrigen bleiben die Mängelansprüche des Kunden nach Maßgabe von § 8 hiervon unberührt.

3. Warenrücksendungen, die nicht auf einem Sach- oder Rechtsmangel der Ware beruhen, bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Zustimmung und können ab einem Warenwert von 150,00 EUR (in Worten: einhundertfünfzig) erfolgen. Der Versand hat auf Kosten und Gefahr des Kunden an die von uns in der Bestätigung angegebene Lieferanschrift zu erfolgen. Die Annahme von Warenrücksendungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung wird verweigert. Die Gutschrift erfolgt nach Prüfung der Ware auf Vollständigkeit und Unversehrtheit. Bei der Gutschrift wird eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 20% des jeweiligen Warenwertes in Abzug gebracht. Ein Anspruch des Kunden gegen uns auf Rücknahme bereits ausgelieferter Ware besteht nicht.

§ 7 Gefahrübergang

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit dem Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Soweit nicht etwas anderes mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Der Gefahrübergang bei vereinbarter Selbstabholung erfolgt bei Bereitstellung der Ware zur Abholung in unserem Lager. Die Ware ist innerhalb einer Woche nach Bereitstellungsmeldung vom Kunden abholen. Bei verspäteter Abholung behalten wir uns die Berechnung der entstandenen Lagerkosten vor; weitergehende Rechte aus dem Annahmeverzug des Kunden bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Mängelhaftung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher im Rahmen des Lieferantenregress nach §§ 478, 479 BGB.
2. Grundlage der Mängelhaftung ist vorrangig das von uns erstellte Angebot, ggf. einschließlich etwaiger durch uns zugesicherter Eigenschaften. Für öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder sonstiger Dritter übernimmt Renusol vorbehaltlich von § 9 keine Haftung.
3. Die Mängelansprüche des Kunden setzen bei Kaufleuten voraus, dass diese ihren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) nachgekommen sind. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Renusol hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht für Kaufleute hat jeder Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei zur

Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder rechtzeitige Mängelanzeige, sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Renusol für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

4. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben wegen eines durch uns leicht fahrlässig verursachten Mangels kein Schadensersatzanspruch zu.
5. Nicht der Mängelhaftung unterfallen solche Schäden, die nach Gefahrübergang aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Ausführungsarbeiten oder ungeeignetem Baugrund entstehen, sofern wir das Vorhandensein dieser Schäden ausnahmsweise zu vertreten haben sollten. Hat der Kunde selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten den Versuch einer Mängelbeseitigung unternommen oder einen anderen Eingriff an der Ware vorgenommen, durch den nach Gefahrübergang ein neuer Schaden an der Ware entstanden ist, unterfällt auch dies nicht unserer Mängelhaftung.
6. Der Kunde erhält von uns auf Grund einer gesonderten Vereinbarung eine gesonderte Garantie nach Maßgabe unserer Garantiebedingungen; vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen werden andere Garantien durch Renusol nicht gewährt. Die gesetzlichen Mängelansprüche des Kunden bleiben von derartigen Garantien unberührt.
7. Abweichungen in der Liefermenge, insbesondere Über-/Unterlieferungen von bis zu 5% der Vertragsmenge, sind zulässig, sofern die Abweichung dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von Renusol zumutbar ist. Zumutbar ist dem Kunde jede Liefermengenabweichung, die im Fall einer Unterlieferung nicht dazu führt, dass der Kunde seinerseits seinen vertraglichen Pflichten Dritten gegenüber wegen der Liefermengenabweichung nicht nachkommen kann, sowie im Fall einer Überlieferung jede Liefermengenabweichung, die den Kunden nicht zur Abnahme von Waren verpflichtet, die dieser zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten in angemessener Zeit nach Lieferung nicht benötigt. Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist entsprechend der Über-/Unterlieferung anzupassen.
8. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von § 9.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet Renusol bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt entsprechend für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen, derer sich Renusol bei der Erfüllung des Vertrags mit dem Kunden bedient.

2. Auf Schadensersatz haften wir gleich aus welchem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf). Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt und die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit einer gelieferten Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Verjährung von Ansprüchen

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln bei neuen Waren ein Jahr, bei gebrauchten Waren sechs Monate ab Ablieferung. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche in den in § 9.2 bezeichneten Fällen. Ebenso unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen bei Arglist von Renusol (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden nach § 9 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Hinweise zu den Waren und Leistungen von Renusol

1. Wir weisen darauf hin, dass die von uns gelieferten Waren ausnahmslos der Montage durch ein geeignetes, sachkundiges Fachunternehmen unter Beachtung etwaiger Montageempfehlungen bedürfen. Zur Selbstmontage durch einen Laien sind die von uns angebotenen Waren ungeeignet. Nimmt der Kunde gleichwohl selbst oder durch Dritte die Montage der von uns gelieferten Waren vor, ohne über die erforderlichen Fachkenntnisse zu verfügen und die ggf. erteilten Montageempfehlungen zu beachten, kann dies zu einer Haftung des Kunden für die hierdurch entstandenen Schäden führen. Renusol übernimmt hierfür außer in den in § 9.2 und § 9.3 bezeichneten Fällen keine Haftung.
2. Die von Renusol nach Maßgabe von § 2 erstellten Angebote beruhen auf den vom Kunden gemachten Angaben. Eine Überprüfung dieser Angaben des Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit durch Renusol erfolgt nicht und wird von Renusol nicht geschuldet, ebenso wenig eine Überprüfung dahingehend, ob die vom Kunden konfigurierten Solar-

Montagesysteme den Anforderungen des Kunden oder dessen Endkunden genügen. Renusol übernimmt keine Garantie dafür, dass die vom Kunden konfigurierten Solar-Montagesysteme zu den vom Kunden oder dessen Endkunden gewünschten Zwecken geeignet und tauglich sind. Es ist deshalb Aufgabe des Kunden, die nach Maßgabe von § 2 von Renusol erstellten Angebote unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit wegen der vom Kunden gemachten Angaben zu überprüfen.

3. Soweit Renusol Berechnungen zur Statik für ein vom Kunden konfiguriertes Solar-Montagesystem anbietet, handelt es sich hierbei nicht um eine verbindliche Berechnung der Statik für das jeweils vom Kunden konfigurierte System, sondern ausschließlich um eine unverbindliche Hilfestellung für den Kunden zur ersten Abschätzung etwaiger statischer Anforderungen des jeweiligen Systems. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine solche unverbindliche Berechnung zur Statik den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Ausschließlich auf einen entsprechenden, gesondert vergütungspflichtigen und schriftlichen Auftrag des Kunden wird Renusol dem Kunden auf der Grundlage der von ihm gemachten Angaben eine prüffähige Statik zur weiteren Verwendung erstellen. Diese prüffähige Statik ist Grundlage der vom Kunden selbst zu veranlassenden Prüfung, ob die Statik des vom Kunden konfigurierten Solar-Montagesystems den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ersetzt die Prüfung durch den Kunden nicht.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag mit dem Kunden und diesen AGB wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie alle vertragsbezogene Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform nach diesen AGB wird auch durch die Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch, insbesondere Fax und E-Mail) gewahrt. Auf unverzüglich nach Zugang geltend gemachtes Verlangen der empfangenden Partei hat die erklärende Partei die jeweilige Erklärung unverzüglich schriftlich (§ 126 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch) zu bestätigen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach § 3 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
3. Sofern von diesen AGB oder dem Vertrag Übersetzungen in andere Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist ausschließlich die deutsche Fassung rechtlich verbindlich.
4. Erfüllungsort ist Köln.
5. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Köln. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Renusol ist berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.